

# Sie suchen eine Pflegeeinrichtung, weil die häusliche Pflege nicht mehr ausreicht?

## Die vollstationäre Pflege

**Sie pflegen Ihre Eltern oder eine nahestehende Person zu Hause und stellen fest, dass die Versorgung dort nicht mehr ausreicht?** Um eine umfassende pflegerische Versorgung und Betreuung zu gewährleisten, bietet sich der Umzug in eine stationäre Pflegeeinrichtung an. Wir zeigen Ihnen, welche Zuschüsse Sie von der Pflegeversicherung erhalten.

### → Darauf kommt es an

Um Leistungen der Pflegesicherung für die Unterbringung und Pflege in einer vollstationären Pflegeeinrichtung in Anspruch nehmen zu können, muss der pflegebedürftigen Person von der Pflegekasse mindestens der Pflegegrad 2 zuerkannt worden sein. Außerdem wird vorausgesetzt, dass häusliche oder teilstationäre Pflege nicht mehr möglich ist oder wegen der Besonderheit des Einzelfalls nicht in Betracht kommt.



#### **Vollstationäre Pflege kann erforderlich sein zum Beispiel bei:**

- dem Fehlen einer **Pflegeperson**,
- Pflegepersonen, die Pflege **nicht übernehmen** können,
- drohender oder bereits eingetretener **Überforderung** der Pflegepersonen,
- drohender oder bereits eingetretener **Verwahrlosung** der pflegebedürftigen Person,
- **Selbst- und Fremdgefährdungstendenzen** der pflegebedürftigen Person,
- wenn die **räumlichen Verhältnisse** im häuslichen Bereich eine häusliche Pflege nicht zulassen oder
- ein Umzug in eine **geeignete Wohnung unmöglich** ist.

### → Was steht mir zu?

**Die Kosten für einen vollstationären Pflegeplatz setzen sich aus vier Teilbereichen zusammen:**

#### **Pflege- und Betreuungskosten**

Dazu zählen Aufwendungen für die Pflege, die soziale Betreuung und die medizinische Behandlungspflege. In diesem Pflegesatz enthalten ist der einrichtungseinheitliche Eigenanteil (EEE).



Der einrichtungseinheitliche Eigenanteil (EEE) bezeichnet den Anteil an den Pflegekosten in stationären Pflegeeinrichtungen, der über die Leistungsbeträge der Pflegekasse hinausgeht und daher von den Bewohner\*innen **selbst bezahlt** werden muss. Jede Pflegeeinrichtung vereinbart mit der **Pflegekasse und dem Sozialhilfeträger** einen einrichtungseinheitliche Eigenanteil. Damit ist sichergestellt, dass alle Pflegebedürftigen in dieser Einrichtung unabhängig von dem Pflegegrad den gleichen Eigenanteil zahlen müssen. Dieser Eigenanteil erhöht sich nicht, wenn jemand in einen höheren Pflegegrad eingestuft wird. Die Zuzahlung über den einrichtungseinheitlichen Eigenanteil erfolgt unter anderem für die pflegebedingten Aufwendungen und die Ausbildung des Personals.

### Unterkunfts- und Verpflegungskosten

Dazu zählen Kosten für Verpflegung, hauswirtschaftliche Leistungen sowie Verbrauchskosten (wie Heizung).

### Investitionskosten

Darin sind Kosten zur Herstellung und Erhaltung des Einrichtungsgebäudes enthalten (mit einer Kaltmiete vergleichbar).

### Zusatzkosten

Diese können für zusätzliche Dienstleistungen, wie zum Beispiel Telefon, Fernsehen, WLAN oder besonders komfortable Zimmer, anfallen.

**Von der Pflegekasse gibt es einen monatlichen Zuschuss zu den Pflege- und Betreuungskosten:**

Pflegegrad	PG1	PG2	PG3	PG4	PG5
Leistungsanspruch	Pflegekasse zahlt einen Zuschuss von 125 Euro	770 Euro	1.262 Euro	1.775 Euro	2.005 Euro

Ab dem **1. Januar 2024** wird sich der bisherige Anteil an den Pflegekosten verringern. Alle Bewohner\*innen in den Pflegeeinrichtungen mit mindestens Pflegegrad 2 erhalten dann einen Zuschlag der Pflegeversicherung zu ihrem **pflegebedingten Eigenanteil**.

Die Höhe des Zuschlags des zu zahlenden Eigenanteils an den pflegebedingten Aufwendungen ist abhängig von der Dauer des Aufenthalts in der Pflegeeinrichtung.

### Bei einer Verweildauer:

- von 0 bis 12 Monaten gibt es einen Zuschlag in Höhe von **15 Prozent**,
- von 13 bis 24 Monaten gibt es einen Zuschlag in Höhe von **30 Prozent**,
- von 25 bis 36 Monaten gibt es einen Zuschlag in Höhe von **50 Prozent**,
- von mehr als 36 Monaten gibt es einen Zuschlag in Höhe von **75 Prozent**.

Die Pflegeversicherung deckt somit nur einen geringen Teil der Kosten für die Unterbringung in einer stationären Pflegeeinrichtung ab. Für **Unterkunft und Verpflegung, Investitionskosten** und den **einrichtungseinheitlichen Eigenanteil** müssen die pflegebedürftigen Bewohner\*innen selbst aufkommen.



In einigen Bundesländern gibt es **Investitionskostenzuschüsse**. Ihre Pflegeeinrichtung informiert über die regionalen Gegebenheiten.

Können die Kosten für die stationäre Pflege **nicht (selbst)** aufgebracht werden, übernimmt das Sozialamt nachrangig und bei Vorliegen aller Voraussetzungen die verbleibenden Kosten. Bitte informieren Sie sich hierzu beim **örtlichen Sozialamt**.

## → Was muss ich tun?

Die Versorgung in einer Pflegeeinrichtung setzt einen Antrag bei der Pflegekasse der pflegebedürftigen Person voraus. Die Pflegekasse ist bei der Krankenkasse angesiedelt. Der Antrag kann telefonisch oder online angefordert und von der pflegebedürftigen Person oder einer bevollmächtigten Person unterschrieben werden.

Liegt bei der Aufnahme in eine Pflegeeinrichtung kein Pflegegrad vor, sollte umgehend ein Antrag auf Pflegeeinstufung bei der Pflegekasse gestellt werden. Ebenso sind für die Aufnahme der pflegebedürftigen Person rechtzeitig Unterlagen über die aktuelle medizinische und pflegerische Situation erforderlich. Je nach Situation sollten Sie sich mit den behandelnden Ärzt\*innen und/oder dem Sozialdienst der Klinik in Verbindung setzen.



Reichen die finanziellen Mittel für die stationäre Pflegeeinrichtung **nicht aus**, sollte frühzeitig ein Antrag auf Übernahme der vollstationären Pflege beim **örtlichen Sozialhilfeträger** der pflegebedürftigen Person gestellt werden.  
Die Kosten werden erst **ab dem Zeitpunkt der Antragstellung** von den Sozialhilfeträgern erstattet.

Weitere Informationen finden Sie auf unserer Internetseite [awo-pflegeberatung.de](http://awo-pflegeberatung.de).  
Gerne beraten wir Sie telefonisch unter **0800 60 70 110** oder online unter [awo-pflegeberatung.de](http://awo-pflegeberatung.de).  
Selbstverständlich beraten wir Sie auch **individuell vor Ort**.

oder unter:



Pflegeberatung

Die Informationen entsprechen den gesetzlichen Vorgaben. Die Angaben sind ohne Gewähr von Richtigkeit und Vollständigkeit.